

SCHLÜTER GRAF & PARTNER



RECHTSANWÄLTE • NOTARE
LEGAL CONSULTANTS

**NIEDERLASSUNGSGRÜNDUNG
UND E-COMMERCE IN DER
DUBAI INTERNET CITY**

SCHLÜTER GRAF & PARTNER



Kanzlei Dubai/Vereinigte Arabische Emirate

P.O. Box 29337

Khalid Bin Al Waleed Road (Bank Street)

The Business Centre/Juma Al Majid Building

4. Stock, Büro 410

Dubai, Vereinigte Arabische Emirate

Tel.: +971 - 4 - 397 1119

Fax: +971 - 4 - 397 3869

eMail: dubai@schlueter-graf.com

Website: www.schlueter-graf.de

Ansprechpartner:

Wolf Zacharias,

Rechtsanwalt & Legal Consultant

Christine Baltzer-Zacharias,

Rechtsanwältin & Legal Consultant

Heinrich Zimmermann-Stock, MBL,

Rechtsanwalt & Legal Consultant

Ulf-Gregor Schulz,

Rechtsanwalt & Legal Consultant

Jan Gonell

Rechtsanwalt & Legal Consultant

Kanzlei Dortmund/Deutschland

Partnerschaftsgesellschaft

Register: AG Essen, PR 1635

Königswall 26

44137 Dortmund

Deutschland

Tel.: 0049 - 231 - 914 455 0

Fax: 0049 - 231 - 914 455 30

eMail: info@schlueter-graf.de

Website: www.schlueter-graf.de

Ansprechpartner:

Peter Schlüter,

Rechtsanwalt, Notar & Legal Consultant

Christoph Keimer,

Rechtsanwalt & Legal Consultant

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen, Stand: 21.09.2005, dienen als Orientierungshilfe und ersetzen nicht eine anwaltliche Beratung im Einzelfall. Trotz sorgfältiger Überarbeitung kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeines	1
A. Zielgruppe	2
B. Mögliche Ansiedlungsformen	3
I. Rechtslage	3
1. Branch of Foreign Companies	4
2. Free Zone Limited Liability Company (FZ LLC)	4
II. Gründung einer Niederlassung in der DIC	6
1. Verfahren zur Erteilung des Initial Approval	6
2. Registrierungsverfahren	6
3. Beglaubigung, Legalisierung und Supra-Legalisierung	6
4. Übersetzung der Dokumente	7
III. Überblick über die Kosten der Gründung einer Branch bzw. FZ LLC	7
C. Geschäftstätigkeit	8
D. Rechtliche Rahmenbedingungen	9
I. Grundlagen	9
II. Arbeitsrecht	10
III. E-Commerce	10
1. Vertragsschluss unter Verwendung elektronischer Medien	11
2. Elektronische Signaturen und Echtheitszertifikate	12
3. Anbieter von Zertifizierungsdiensten	13
4. E-Government	14
5. Strafvorschriften	15
IV. Schutz von Immaterialgütern (Intellectual Property)	15
1. Allgemein	16
2. Urheberrecht	16
3. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	17
4. Markenrecht	17
E. Zusammenfassung	19

Niederlassungsgründung und E-Commerce in der Dubai Internet City

Allgemeines:

Die Dubai Internet City (DIC) besteht erst seit dem Jahr 2000, hat sich in der Zwischenzeit jedoch bereits zum größten Knotenpunkt im IT-Bereich innerhalb des Mittleren Ostens entwickelt. Der Standort Dubai stellt sich dabei als besonders günstig dar, da von hier aus, nicht zuletzt mit Blick auf den indischen Subkontinent, zentral ein Markt von mehreren hundertmillionen Menschen erreicht werden kann. Die DIC ist Teil der „Technology, Electronic Commerce and Media Free Zone (TECOM)“, welche neben der DIC auch noch die „Dubai Media City“ (DMC) und das „Knowledge Village“ beherbergt. Dadurch, dass die DIC in einer Freihandelszone angesiedelt ist, ergeben sich Vorteile, die für in- und ausländische Investoren von genauso großem Interesse sind, wie zum Teil auch für deren Angestellte. So ist es, worauf zu einem späteren Zeitpunkt noch näher einzugehen sein wird, möglich, innerhalb der Freihandelszone ein Unternehmen zu gründen, welches zu 100% in ausländischem Eigentum stehen darf. Darüber hinaus wird, sowohl für das Unternehmen selbst als auch dessen Angestellte, für einen Zeitraum von 50 Jahren eine 100prozentige Steuerfreiheit garantiert (siehe Artikel 15 des „Law No. 1 of 2000 of the Emirate of Dubai“: www.tecom.ae/law/law_1.htm).

Von diesen Vorteilen abgesehen hält die DIC auch eine hochmoderne Infrastruktur bereit, wie Büroflächen, welche vollkommen vernetzt und mit sonstiger State-of-the-Art Technologie ausgestattet sind,

Veranstaltungsräume für Presse-Konferenzen, Ausstellungen, Seminare und Konferenzen, etc. Mittlerweile haben sich viele weltweit führende Unternehmen aus dem IT-Bereich wie Microsoft, Oracle, HP, IBM, Siemens und Sony Ericsson in der DIC angesiedelt und betreuen von hier aus ihre Märkte im Mittleren Osten, Nordafrika und teilweise auch im Fernen Osten.

A. Zielgruppe

Angesichts der genannten Vorteile ist der weltweite Andrang auf die DIC groß. Dem Selbstverständnis der DIC entspricht es auch, nur solche Unternehmen anzusiedeln, die thematisch zu ihr passen, den Standort an sich durch den Vertrieb innovativer und wegweisender Produkte und Dienstleistungen stärken und so die Vorreiterstellung der DIC nicht nur im Mittleren Osten dauerhaft sichern.

Die Ansiedlung in der DIC setzt eine vorherige Lizenzierung durch die zuständige Lizenzierungsbehörde voraus, welche Lizenzen jedoch nur für bestimmte Tätigkeiten gewährt. Die aktuelle Liste der lizenzfähigen Tätigkeiten findet sich in der „Decision No. 3 of 2005“ (www.tecom.ae/law/law_20.htm), welche sich neben den möglichen Aktivitäten in der DIC auch mit denjenigen anderer Institutionen befasst. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die genannte Liste von Zeit zu Zeit immer wieder geändert und angepasst wird.

B. Mögliche Ansiedlungsformen

Da die DIC in einer Freihandelszone angesiedelt ist, gelten für sie die Gesetze des Emirats Dubai, bzw. der VAE nur bedingt. Diese finden zwar Anwendung, jedoch nur soweit von der TECOM nicht eigene Regularien aufgestellt wurden oder werden, welche dann vorrangig zu beachten sind. In Bezug auf die DIC wurde dieser Sonderstatus unter anderem dazu genutzt, im Unterschied zum restlichen Staatsgebiet Unternehmen ohne jegliche einheimische Beteiligung zuzulassen. In den VAE gilt nämlich ansonsten grundsätzlich, dass Einheimische an sämtlichen Geschäften, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung, zu beteiligen sind. Bestimmte Niederlassungsformen, wie beispielsweise unselbständige Zweigniederlassungen (Branches) ausländischer Unternehmen benötigen lediglich einen sogenannten National Service Agent (NSA), welcher bestimmte Dienstleistungen für die Niederlassung erbringt. Im Fall von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Limited Liability Companies (LLC)) muss ein einheimischer Staatsangehöriger (entweder natürliche oder juristische Person) hingegen zwingend mit der Mehrheit der Gesellschaftsanteile (mind. 51 %) beteiligt sein. Die Möglichkeit einer 100-prozentigen ausländischen Inhaberschaft stellt daher einen erheblichen Vorteil dar. Andererseits birgt die Ansiedlung in einer Freihandelszone jedoch auch gewisse Nachteile, auf die nachfolgend im Abschnitt „C“ eingegangen werden wird.

I. Rechtslage

Für ausländische Investoren bieten sich zwei mögliche Gesellschaftsformen bei der Ansiedlung in der

DIC an. Zum einen ist es möglich, eine Branch, also eine unselbständige Zweigniederlassung zu gründen (unselbständig in dem Sinne, dass sie rechtlich als mit der Muttergesellschaft identisch betrachtet wird), oder auch eine sogenannte Free Zone Limited Liability Company (FZ LLC), welche im Wesentlichen der deutschen GmbH entspricht. Andere Ansiedlungsformen sind in der DIC nicht vorgesehen.

1. Branch of Foreign Companies

Bei einer Branch of Foreign Companies (Branch) handelt es sich um eine unselbständige Zweigniederlassung der gründenden Muttergesellschaft, die zu 100% im Eigentum der gründenden Gesellschaft verbleibt. Die Branch hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Inhaber eigener Rechte und Pflichten sein. Vertragspartner ist daher immer die Muttergesellschaft, die letztlich alleinige Gläubigerin und Schuldnerin aus allen von der Branch geschlossenen Verträgen ist. Die Muttergesellschaft kann jedoch gemäß Artikel 33 der Zivilprozessordnung der VAE auch an dem Sitz der Branch verklagt werden.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Gründung einer Branch in der DIC ist, dass die Muttergesellschaft seit mehr als zwei Jahren besteht.

2. Free Zone Limited Liability Company (FZ LLC)

Eine Free Zone Limited Liability Company (FZ LLC) ist im Gegensatz zur Branch eine eigenständige Rechtspersönlichkeit, die mit der deutschen GmbH vergleichbar ist. Die Haftung der Gesellschafter ist mithin auf das eingezahlte Stammkapital beschränkt. Die FZ LLC kann sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen gegründet wer-

den. Zwischen der Ein-Mann-FZ LLC und einer FZ LLC mit mehreren Gesellschaftern wird - anders als in anderen Freihandelszonen Dubais, in denen diese als Free Zone Establishment (FZE) und Free Zone Company (FZCO) bezeichnet werden - nicht unterschieden. Die Anzahl der Gesellschafter ist auf maximal 50 beschränkt.

Das Mindestgesellschaftskapital einer FZ LLC in der DIC ist bislang in keinem der für die DIC einschlägigen Regelwerke ausdrücklich festgelegt. Die Private Companies Regulations 2003 regeln in Artikel 23.1 lediglich: „The minimum issued share capital of a company shall be such sum as the authority may specify from time to time.“ Die Website der DIC stellt derzeit auf AED 500.000,00 ab. Nach Auskunft der Behörde könnten jedoch Gesellschaften auch mit nur AED 50.000,00 gegründet werden.

In diesem Zusammenhang bleibt auf die abweichenden Bestimmungen des lokalen Gesellschaftsrechts hinzuweisen. Auf föderaler Ebene bestimmt Artikel 227 Absatz 1 Satz 1 des Commercial Companies Law, dass für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wozu auch eine FZ LLC in ihrer Rechtsform zählt, ein Mindeststammkapital von AED 150.000,00 erforderlich ist. Die Behörden im Emirat Dubai verlangen nach ständiger Praxis sogar AED 300.000,00. Ob diese Abweichung im Streitfall zum Nachteil der FZ LLC reichen kann, ist zwar fraglich, da die Gesellschaft von offizieller Seite mit dem jeweiligen Gesellschaftskapital registriert und lizenziert wurde. Ein Restrisiko ist indes aufgrund der unterschiedlichen Gesetzeslage sowohl auf föderaler Ebene und als auch im Emirat Dubai nicht auszuschließen.

II. Gründung einer Niederlassung in der DIC

Um eine Niederlassung in der DIC zu gründen, ist zunächst die Erteilung des Initial Approval erforderlich (siehe nachstehend Punkt 1.). Darüber hinaus sind zu der Registrierung der Niederlassung (siehe nachstehend Punkt 2.) verschiedene Dokumente beizubringen, die der Legalisierung (siehe nachstehend Punkt 3.) und Übersetzung (siehe nachstehend Punkt 4.) bedürfen.

1. Verfahren zur Erteilung des Initial Approval

Erster Schritt für die Gründung einer Niederlassung in der DIC ist der Erhalt des Initial Approval, durch das die zuständige Behörde die Gründung der Niederlassung generell bewilligt. Anhand der einzureichenden Unterlagen verschafft sich die Behörde einen Überblick über die Gründungsgesellschafter und das geplante Investment. Sofern dies den Anforderungen genügt, wird der sogenannte Letter of Initial Approval ausgestellt. Dieser erteilt den Gründern die Genehmigung, die vollständigen Gründungsunterlagen für die Niederlassung innerhalb einer bestimmten Frist einzureichen.

2. Registrierungsverfahren

Nach Erhalt des Initial Approval wird das Registrierungsverfahren durchgeführt, an dessen Ende die Erteilung der Lizenz für die Niederlassung steht. Hierfür sind zahlreiche weitere Dokumente bei der Behörde vorzulegen.

3. Beglaubigung, Legalisierung und Supra-Legalisation

Eine Reihe der beizubringenden Unterlagen, die für das Registrierungsverfahren erforderlich sind, müs-

sen beglaubigt, legalisiert und supra-legalisiert werden. Die Beglaubigung und Legalisierung ist im Heimatland der gründenden Gesellschafter zu veranlassen, die Supra-Legalisierung in den VAE.

4. Übersetzung der Dokumente

Die gleichen Dokumente, die der Beglaubigung, Legalisierung und Supra-Legalisierung bedürfen, müssen im englischsprachigen Original oder in englischsprachiger, beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden. Dokumente in anderer Sprache sind durch einen in den VAE beim Ministry of Justice akkreditierten Übersetzer ins Englische oder Arabische zu übersetzen. Sofern die Dokumente in den VAE vor dem Gerichtsnotar gezeichnet werden, müssen sie zumindest in Arabisch ausgefertigt sein, da Amtssprache Arabisch ist.

III. Überblick über die Kosten der Gründung einer Branch bzw. einer FZ LLC

Bei der Gründung einer Branch, bzw. einer FZ LLC in der DIC entstehen nicht unerhebliche Kosten, von denen die Wesentlichsten nachfolgend im Einzelnen aufgeführt sind:

1. ab AED 50.000,00

Von der DIC wohl gefordertes Mindeststammkapital der FZ LLC, das nach Einreichung und Prüfung der Dokumente im Registrierungsverfahren bei einer Bank in Dubai einzuzahlen ist. Wird eine Branch gegründet, ist kein Gesellschaftskapital erforderlich.

2. AED 3.500,00

Einmalige Registrierungsgebühr

3. AED 15.000,00

Jährliche Lizenzgebühr für ein Segment, das grds. zur Ausübung aller darunter fallenden Aktivitäten berechtigt, wobei grds. maximal fünf solcher Aktivitäten auch auf der Lizenz erscheinen können

4. AED 2.200,00

Jährlicher Beitrag für die obligatorische Mitgliedschaft in der Dubai Chamber of Commerce and Industry

5. AED 5.000,00 - 10.000,00

Geschätzte Legalisierungs- und Übersetzungskosten

6. Prämien für Haftpflichtversicherung

7. Mietzins für die Räumlichkeiten der Niederlassung je nach Größe des Büros

C. Geschäftstätigkeit

Der Umstand, dass die DIC Teil einer Freihandelszone ist, birgt jedoch auch Nachteile. Da die DIC, wie bereits beschrieben, als exterritorial gilt, ist die in der DIC zu erwerbende Handelslizenz auch nur auf das Gebiet der Freihandelszone beschränkt. Eine Geschäftstätigkeit außerhalb der DIC ist daher grundsätzlich nicht möglich. Praktisch gibt es Ausnahmen von diesem Grundsatz, da bei einigen Tätigkeiten nicht möglich ist nachzuvollziehen, wo diese erbracht werden. Dies dürfte auch für viele derjenigen Dienstleistungen gelten, die von Unternehmen innerhalb der DIC angeboten werden. Handelt es sich jedoch beispielsweise um Softwareproduzenten, welche ihre Produkte außerhalb der DIC zum Erwerb anbieten

wollen, benötigen diese dafür eine auch im Emirat Dubai gültige Handelslizenz, welche sie als nicht im Staatsgebiet ansässige Unternehmen jedoch nicht erwerben können.

D. Rechtliche Rahmenbedingungen

I. Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für das Bestehen der DIC als solche ist das „Law No.1 of 2000 of the Emirate of Dubai establishing the Dubai Technology, Electronic Commerce and Media Free Zone“, welches in gewisser Weise auch als Verfassung der DIC verstanden werden kann. Den Regelungen des „Law No. 1“ folgend wurde ein Chairman benannt, welcher nachfolgend Bestimmungen zur näheren Ausführung der Zielbestimmungen des „Law No.1“ erlassen hat. Von maßgeblicher Wichtigkeit sind in diesem Zusammenhang die „Dubai Technology and Media Free Zone Private Companies Regulations“, sowie die „Dubai Technology and Media Free Zone Licensing Regulations 2003“, welche beide in 2003 in Kraft traten.

In diesen Regelwerken, welche beide unter www.tecom.ae/law/index.htm abgerufen werden können, sind die fundamental wichtigen Bestimmungen für ein Set-Up in der DIC, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Gesellschaftsgründung, Kategorien der zu vergebenden Lizenzen, etc. enthalten.

II. Arbeitsrecht

Arbeitsrechtliche Bestimmungen sind Gegenstand der „Dubai Technology and Media Free Zone Employment Regulations“ aus dem Jahr 2004. Soweit in diesen Bestimmungen Regularien aufgestellt sind, gehen diese den ansonsten ergänzend geltenden Bestimmungen des bundesrechtlich geregelten Arbeitsrechts der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) vor. Auch werden etwaige Streitigkeiten von außerhalb der Freihandelszone ansässigen Gerichten und anderen Institutionen ausgetragen.

III. E-Commerce

Für in der DIC angesiedelte Unternehmen von besonderem Interesse sind auch die Regularien im Bereich Information Technology (IT) und E-Commerce.

Die Gesetzgebung der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) zum Thema E-Commerce und IT ist bislang noch wenig ausgeprägt. Bundesgesetzliche Regelungen fehlen; es existieren lediglich zwei **auf das Emirat Dubai beschränkte Gesetzeswerke**. Das erste Gesetz beschäftigt sich grundsätzlich mit elektronischen Signaturen in Kriminalverfahren und soll hier nicht weiter vertieft werden. Beim zweiten Gesetzeswerk handelt es sich um das „Electronic Transactions and Commerce Law No. 2/2002“ (E-Commerce Gesetz) (www.tecom.ae/law/law_2.htm), welches sich primär mit einem Hauptproblem der neuen Medien beschäftigt, nämlich der rechtlichen Bindungswirkung von elektronisch übermittelten Erklärungen.

1. Vertragsschluss unter Verwendung elektronischer Medien

Verträge werden geschlossen durch die Abgabe eines Angebots auf der einen, und der Annahme des Angebots auf der anderen Seite. Die Problematik des Vertragsschlusses unter Verwendung elektronischer Medien liegt darin, dass es im Einzelfall schwierig sein kann, die Wirksamkeit einer auf einen Vertragsschluss abzielenden Willenserklärung nachzuweisen. Denn wo sich im Idealfall die Unterschriften der vertragschließenden Parteien auf einem einheitlichen Schriftstück - dem Vertrag - finden lassen, haben sich die Vertragsparteien beim Vertragsschluss unter Verwendung elektronischer Medien im Zweifel niemals zu Gesicht bekommen. Insofern vermag der Vertragschließende auch nicht mit Sicherheit zu sagen, ob es im konkreten Fall tatsächlich sein Vertragspartner war, der die auf den Vertragsschluss abzielende Willenserklärung abgegeben hat. Um diese Unsicherheit zu verringern, hat das E-Commerce Gesetz einige Regeln aufgestellt, bei Vorliegen derer von der Wirksamkeit von elektronisch abgegebenen und empfangenen Erklärungen auszugehen ist.

Zunächst erklärt das Gesetz den elektronischen Vertragsschluss für grundsätzlich wirksam und für die Parteien bindend. Eine Ausnahme hiervon gilt jedoch für bestimmte Geschäfte wie beispielsweise Immobilienkaufverträge, Heiraten, Scheidungen, Testamente und dergleichen und sämtliche Rechtsgeschäfte, die einer notariellen Beurkundung bedürfen.

Nach der gesetzlichen Regelung darf der Empfänger einer elektronisch versandten Willenserklärung

(z.B. Angebot zum Vertragsschluss) auf die Echtheit und Wirksamkeit der Erklärung vertrauen, soweit entweder der Empfänger oder Versender in Kenntnis der anderen Partei ein zuvor festgelegtes Verfahren festgelegt hat, bei dessen Befolgung die andere Seite von der Echtheit der Erklärung ausgehen kann und die Erklärung diesem Verfahren folgend versandt oder empfangen wurde. Ferner sieht das Gesetz vor, dass elektronisch versandte Erklärungen auch mit Bedingungen versehen werden können, ihre Wirksamkeit betreffend. Insbesondere sieht die gesetzliche Regelung vor, dass sich der Absender einer solchen Erklärung die Wirksamkeit derselben vorbehalten kann, bis der Empfänger den Eingang der Erklärung (schriftlich) bestätigt. Zur Erleichterung der Beweisführung sieht das Gesetz schließlich auch Regelungen vor, zu welchem Zeitpunkt elektronisch versandte Erklärungen als versandt, bzw. empfangen gelten.

2. Elektronische Signaturen und Echtheitszertifikate:

Das E-Commerce Gesetz beschäftigt sich ferner mit elektronischen Signaturen und Echtheitszertifikaten. Grundsätzlich spricht das Gesetz mit einer elektronischen Signatur oder sonstigem Echtheitszertifikat versehenen elektronischen Nachrichten ähnliche Beweiskraft zu wie handschriftlich unterzeichneten Schriftstücken. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die elektronische Signatur oder das Echtheitszertifikat bestimmte Anforderungen erfüllt. Insbesondere muss sich mittels bestimmter Authentisierungsverfahren eindeutig bestimmen lassen, dass diese Signatur nur von einer bestimmten Person verwandt wird, deren Identität festgestellt werden kann, und dass sich etwaige Manipulationen

an der Nachricht und/oder Signatur nachweisen lassen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, darf sich der Empfänger der Nachricht grundsätzlich darauf verlassen, dass die mit der Signatur gekennzeichneten Erklärungen auch tatsächlich von derjenigen Person stammen, die als Aussteller der Nachricht bezeichnet ist. Etwas anderes gilt allerdings in denjenigen Fällen, in denen der Nachrichtempfänger entweder positiv wusste, dass die Nachricht nicht vom Absender stammt, oder es - insbesondere unter Beachtung der Wichtigkeit des Nachrichteninhalts im Einzelfall - fahrlässig versäumt, die Echtheit der Nachricht zu überprüfen. In letztgenannten Fällen sieht das Gesetz vor, dass der Nachrichtempfänger selbst all diejenigen Schäden zu tragen hat, die ihm durch seine Pflichtverletzung entstehen.

Auf der anderen Seite erlegt das Gesetz jedoch auch dem Verwender einer elektronischen Signatur bestimmte Verhaltenspflichten auf, bei Missachtung derer er selbst für daraus erwachsende Schäden einzustehen hat. Insbesondere hat der Verwender einer elektronischen Signatur sicherzustellen, dass diese nicht von unbefugten Personen verwandt werden kann, und dass er im Falle des Missbrauchsverdachts etwa betroffene Personen **unverzüglich** darauf hinweist, dass der Verdacht hinsichtlich einer missbräuchlichen Nutzung besteht.

3. Anbieter von Zertifizierungsdiensten:

In einem eigenen Abschnitt stellt das E-Commerce Gesetz auch Bestimmungen für Anbieter von Zertifizierungsdiensten auf. Das Gesetz beschreibt grundsätzliche Anforderungen, die an die Anbieter

von Zertifizierungsdiensten zu stellen sind, sowie an die von diesen angebotenen Dienstleistungen selbst. Das Gesetz folgt dabei internationalen Vorgaben in Modellgesetzen wie dem UNCITRAL (United Nations Commission on International Trade Law) Modellgesetz zu elektronischen Signaturen und E-Commerce.

Nach Maßgabe des Gesetzes ist eine Aufsichtsbehörde zu errichten, welche die Anbieter von Zertifizierungsdiensten lizenziert und deren Tätigkeit beaufsichtigt. Bislang ist diese Behörde allerdings noch nicht errichtet worden, so dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine vor Ort zugelassenen Anbieter solcher Zertifizierungsdienste existieren.

Eine besondere Bedeutung kommt vor diesem Hintergrund Art. 26 des E-Commerce Gesetzes zu, welcher grundsätzlich auch den Signaturen und Echtheitszertifikaten ausländischer Anbieter Gültigkeit zuspricht, solange sie vergleichbar strengen Regeln unterliegen wie vom E-Commerce Gesetz selbst aufgestellt.

4. E-Government

In einem eigenen Abschnitt stellt das E-Commerce Gesetz auch Regelungen zum Thema E-Government auf. Kernaussage der Normen ist, dass auch Behörden und sonstige hoheitliche Institutionen (des Emirats Dubai) weitgehende Freiheiten beim Einsatz elektronischer Hilfsmittel z.B. zur Erteilung von Lizenzen und sonstigen Genehmigungen, Entgegennahme von Gebühren, Veröffentlichung von öffentlichen Ausschreibungen, etc. eingeräumt werden. Viele staatliche Institutionen, wie beispielsweise die Staatsanwaltschaften, das Department of Economic

Development (DED), etc. machen davon auch bereits regen Gebrauch.

5. Strafvorschriften:

In einem letzten Abschnitt stellt das E-Commerce Gesetz einige Strafvorschriften auf, welche sich im Wesentlichen mit der unberechtigten Veröffentlichung von Echtheitszertifikaten und Vertraulichkeitsverletzungen beschäftigen. Auch das E-Commerce Gesetz hält noch keinen umfassenden Katalog an Strafvorschriften für sogenannte „Cyber Crimes“ bereit. Offenbar ist eine dahingehende Ergänzung der gesetzlichen Regelungen sowohl auf Ebene des Emirats Dubai als auch auf Bundesebene beabsichtigt, bislang sind jedoch keinerlei dahingehende Normen veröffentlicht worden oder gar in Kraft getreten.

IV. Schutz von Immaterialgütern (Intellectual Property)

Von besonderem Interesse für Unternehmen, die sich in der DIC niederlassen, ist auch die Frage des Rechtsschutzes geistiger Leistungen (Intellectual Property). Da die TECOM, in der auch die DIC angesiedelt ist, keine Sonderregeln erlassen hat, finden diesbezüglich die entsprechenden Bundesgesetze Anwendung. An dieser Stelle soll nur ein Überblick über die immaterialgüterrechtliche Gesetzgebung der VAE gegeben werden. Nähere Informationen finden sich im Leitfaden „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in den Vereinigten Arabischen Emiraten“ der Kanzlei **Schlüter Graf & Partner**, welcher auf der Website der Kanzlei (www.schlueftergraf.de) heruntergeladen werden kann.

1. Allgemein

Noch bis Ende der Achtziger Jahre hinein galten die VAE als wahres Paradies für Marken-, Software- und sonstige Produktpiraten, da keine solide rechtliche Grundlage zum Schutz von Immaterialgüterrechten oder „geistigem Eigentum“ bestand. Dies änderte sich langsam, als Anfang der Neunziger Jahre die ersten Gesetze zum Patent-, Marken-, Design- und Urheberrecht erlassen wurden. 1996 traten die VAE der Welthandelsorganisation WTO bei und unterzeichneten dementsprechend auch das TRIPS-Abkommen (=Agreement on Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights), in welchem international geltende Mindeststandards für die Anerkennung und den Schutz dieser Rechtsgüter geregelt sind. Durch die Unterzeichnung weiterer internationaler Vertragswerke, Modernisierung der entsprechenden Gesetzeswerke und erhebliche Ausweitung lokal verfügbarer Spezialeinheiten zur Bekämpfung der verschiedenen Formen der Produktpiraterie gelten die VAE mittlerweile in Sachen Pirateriebekämpfung als Vorreiter in der ganzen Region, auch wenn das zahlenmäßige Niveau der Schutzrechtsverletzungen noch immer vergleichsweise hoch ist.

2. Urheberrecht

Vom Urheberrechtsgesetz der VAE, dem „Federal Law No. 7 of 2002 pertaining to Copyrights and Neighboring Rights“, werden „Werke“, und damit kreativ geistige Leistungen geschützt. Als vom Schutz umfasst nennt das Gesetz ausdrücklich auch „Computer-Software“, was vor allem für Software-Entwickler in der DIC von Wichtigkeit sein dürfte. Schutz wird grundsätzlich für einen Zeitraum von 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers gewährt.

Die weiteren gesetzlichen Bestimmungen in diesem Bereich entsprechen, bzw. ähneln den aus Europa Bekannten, auch wenn einige Regelungen im VAE-Gesetz sicherlich nicht so detailliert ausgearbeitet sind wie in vielen Ländern Europas.

3. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

Patente und Gebrauchsmuster sind in den VAE ebenfalls geschützt. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen finden sich im „Federal Law No. 17 of 2002 pertaining to the Industrial Regulation and Protection of Patents, Industrial Models and Designs“. Wie in den meisten anderen Staaten der Welt auch, werden Patente in den VAE für einen nicht verlängerbaren Zeitraum von 20 Jahren ab Anmeldung geschützt. Gebrauchsmuster genießen Schutz für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Anmeldung.

4. Markenrecht

Das Markenrecht der VAE ist im „Federal Law No. 8 of 2002“ normiert, mit dem weite Teile des bis dahin geltenden, alten Markengesetzes („Federal Law No. 37 of 1992“) überarbeitet wurden. Schutz wird für einen Zeitraum von 10 Jahren gewährt, welcher beliebig oft verlängert werden kann. Auch in den VAE ist daher grundsätzlich ein ewig wählender Markenschutz möglich. Bezüglich der Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen bedienen sich die VAE dem Klassifizierungssystem des Übereinkommens von Nizza, auch wenn sie dieses nicht offiziell unterzeichnet haben. Anders als in vielen anderen Staaten der Erde, wie unter anderem Deutschland, beziehen sich Markenmeldungen immer nur auf eine Klasse, so dass, soweit eine Marke in mehreren Klassen angemeldet werden soll, mehrere Anmel-

dungen mit entsprechender Kostenfolge erfolgen müssen.

Da die Kanzlei **Schlüter Graf & Partner** in den VAE als Markenagentin eingetragen ist, können Markenmeldungen direkt über die Kanzlei erfolgen.

E. Zusammenfassung

Die Gründung in der DIC, sei es eine Branch oder eine FZ LLC, kann sich durchaus als lohnendes Investment darstellen. Für eine Geschäftstätigkeit in den VAE besteht ein solides gesetzliches Fundament, welches für Rechtssicherheit sorgt und damit für eine gute geschäftliche Perspektive.

Bei der Gründung Ihrer Niederlassung in der Dubai Internet City ist Ihnen die Kanzlei **Schlüter Graf & Partner** gerne behilflich. Langjährig gute Kontakte zu Verantwortlichen der entsprechenden Behörden und erfahrene Anwälte, welche jeweils Spezialisten auf ihrem Gebiet sind, sorgen dabei für einen reibungslosen Gründungsprozess.

Sprechen Sie uns an, wir stehen Ihnen jeweils von Samstag bis Donnerstag zur Verfügung.

PUBLIKATIONEN VON SCHLÜTER GRAF & PARTNER ZUM RECHT DER VAE UND ÜBRIGEN GCC-STAATEN

Vereinigte Arabische Emirate:

- Leitfaden Wirtschaftsrecht - Investitionen in den Vereinigten Arabischen Emiraten
- Guideline Commercial Law - Investments in the United Arab Emirates
- Leitfaden Steuerrecht, Vereinigte Arabische Emirate
- Gründung von Freihandelszonen- und Offshore-Gesellschaften in der Jebel Ali Freihandelszone, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
- Setting up Free Zone and Offshore Companies in the Jebel Ali Free Zone
- Immobilienerwerb durch Ausländer im Emirat Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
- Dubai Technology, Electronic Commerce & Media Free Zone (Dubai Internet City)
- Dubai International Financial Centre
- Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in den Vereinigten Arabischen Emiraten
- Intellectual Property in the United Arab Emirates

Qatar:

- Teilnahme ausländischer Unternehmen am öffentlichen Beschaffungswesen in Qatar
- Das Recht der Handelsvertreter und Vertragshändler in Qatar

Oman:

- Das öffentliche Beschaffungswesen im Oman

www.schlueter-graf.de

SCHLÜTER GRAF & PARTNER

